

Vertrag über die Quartiersarbeit in Sindelfingen zwischen der Wohnstätten Sindelfingen GmbH, dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. und der Stadt Sindelfingen

0. Vorbemerkung

In ihrer Verantwortung für die Erhaltung und Pflege des nachbarschaftlichen Zusammenlebens in Sindelfingen fördern die Wohnstätten Sindelfingen GmbH und die Stadt Sindelfingen in ausgewählten Stadtgebieten die Quartiersarbeit.

Hierfür wird folgender **Vertrag** geschlossen:

1. Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. wird von der Stadt beauftragt, Quartiersarbeit für die östliche Viehweide und das nördliche Eichholz zu leisten.

Quartiersarbeit verfolgt insbesondere diese Zielsetzungen:

- Lebensraum erhalten oder zurückgewinnen: Für die BewohnerInnen im Quartier werden offene Räume in ihrem direkten Lebensumfeld zur Verfügung gestellt und damit die Möglichkeit der sozialen Kontaktpflege geschaffen. Die Räumlichkeiten ermöglichen unterschiedlichen Gruppen im Quartier gemeinsam ihre Freizeit zu gestalten und erhöhen somit die Identifikation der BewohnerInnen mit ihrem Quartier.
- Selbstorganisation der BewohnerInnen: Durch die Quartiersarbeit soll die Selbstorganisation und das ehrenamtliche Engagement der BewohnerInnen aktiviert werden und die Bereitschaft zu stärkerer kommunalen und politischen Partizipation gefördert werden.
- Problem- und ressourcenorientierte Hilfe: Durch den Einsatz einer hauptamtlichen Fachkraft werden problem- und ressourcenorientierte Hilfen entwickelt, die die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Seniorinnen in ihr Lebensumfeld verbessern und die Mitgestaltung des Sozialraums ermöglichen.
- Netzwerkarbeit: Quartiersarbeit arbeitet kooperativ mit anderen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die im Quartier tätig sind. Dies gilt insbesondere für die Fachkräfte der Wohnstätten.

2. Finanzierung und Personal

- Viehweide

- 2.1 Zur Durchführung der Quartiersarbeit in der Viehweide setzt der Stadtjugendring Sindelfingen eine hauptamtliche Fachkraft (1,0 Stelle, Eingruppierung BAT IVb) ein.
- 2.2 Zur Finanzierung dieser hauptamtlichen Fachkraft werden dem Stadtjugendring von der Stadt die tatsächlichen Personalkosten ersetzt. An der Finanzierung dieser Personalstelle beteiligt sich die Wohnstätten in Höhe von Euro 23.000 pro Jahr.
- 2.3 Zur Finanzierung der Sach- und Mietkosten erhält der Stadtjugendring einen jährlichen Zuschuss von der Stadt in Höhe von Euro 13.000.

- Eichholz

- 2.4 Zur Durchführung der Quartiersarbeit im Eichholz setzt der Stadtjugendring Sindelfingen eine hauptamtliche Fachkraft (0,5 Stelle, Eingruppierung BAT IVb) ein.
- 2.5 Zur Finanzierung dieser hauptamtlichen Fachkraft werden dem Stadtjugendring die tatsächlichen Personalkosten von der Wohnstätten Sindelfingen GmbH ersetzt.
- 2.6 Zur Finanzierung der Sach- und Mietkosten erhält der Stadtjugendring einen jährlichen Zuschuss in Höhe von EUR 10.200 von den Wohnstätten und EUR 17.000 von der Stadt.

3. Räume

- Viehweide

- 3.1 Zur Erfüllung der Quartiersarbeit stehen die Gemeinschaftsräume der Wohnstätten auf dem Grundstück Ernst-Barlach-Straße 32/33 bereit (Treff Viehweide).
- 3.2 Mieter ist die Stadt Sindelfingen. Die Wohnstätten stimmt einer Untervermietung ausschließlich zum Zweck der Quartiersarbeit zu. § 4 Ziffer 2 des Mietvertrags wird hiermit aufgehoben.
- 3.3 Der Stadtjugendring übernimmt die Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und Instandsetzungen (s. Ziffer 3 des Mietvertrags).
- 3.4 Für die im Mietvertrag zwischen der Stadt Sindelfingen und der Wohnstätten geregelten Verpflichtungen zu Schönheitsreparaturen und Instandsetzungen des Mieters, die an den Stadtjugendring übergehen, übernimmt die Stadt Sindelfingen die tatsächlich anfallenden Kosten.
- 3.5 Der Stadtjugendring übernimmt die Verkehrssicherungspflicht in den Räumen und auf dem Weg zur Straße.

- Eichholz

- 3.6 Zur Erfüllung der Quartiersarbeit stehen im früheren Kindergarten/Ev. Gemeindehaus in der Watzmannstraße alle Räume mit Ausnahme des Festraumes, einer Küche und eines Putzraumes bereit.
- 3.7 Im Übrigen wird auf den Mietvertrag zwischen der Stadt Sindelfingen als Vermieterin dieser Räume und dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. als Mieter verwiesen.
- 3.8 Für die im Mietvertrag zwischen der Stadt Sindelfingen und dem Stadtjugendring geregelten Verpflichtungen zu Schönheitsreparaturen und Instandsetzungen des Mieters übernimmt die Stadt Sindelfingen die tatsächlich anfallenden Kosten.

4. Weitere Regelungen

- 4.1 Der Stadtjugendring informiert in regelmäßigen Abständen und bei wichtigen Anlässen die Wohnstätten und die Stadt über die Ergebnisse der Quartiersarbeit. Eine Evaluation der inhaltlichen Arbeit findet einmal im Jahr mit den Vertragspartnern statt.
- 4.2 Bei allen Veröffentlichungen ist an markanter Stelle auf die Förderung durch die Wohnstätten und die Stadt Sindelfingen unter Verwendung der Signets hinzuweisen.
- 4.3 Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Mittel ist nach Abschluss des Haushaltsjahres der Stadt Sindelfingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

- 4.4 Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Sindelfingen zurückzuzahlen. Der Stadtjugendring kann aus den Sachkostenzuschüssen Rücklagen bilden. Diese Rücklagen können maximal 10% des jährlichen sächlichen Zuschusses betragen. Spenden verbleiben dem Stadtjugendring in voller Höhe.
- 4.5 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sindelfingen ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen.
- 4.6 Der Stadtjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Stadt Sindelfingen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen
- 4.7 Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren vom 1.1.2002 bis zum 31.12.2006 geschlossen. Beginn für die Quartiersarbeit im Eichholz ist der 01.09.2002. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmals zum 31.12.2006 gekündigt werden.
- 4.8 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
- 4.9 Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. Die Wohnstätten Sindelfingen GmbH, die Stadt Sindelfingen und der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. verpflichten sich für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- 4.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sindelfingen.

Sindelfingen, den 20.06.2002

Georg Rothfelder	Peter Thomas	Bernd Vöhringer
Wohnstätten Sindelfingen GmbH	Stadtjugendring Sindelfingen e.V.	Stadt Sindelfingen
Geschäftsführer	1. stellv. Vorsitzender	Oberbürgermeister

Anlage: Mietvertrag vom 20.4.1988 zwischen der Wohnstätten und der Stadt Sindelfingen